

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Ulrich, Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/11196 –**

Demokratische Kontrolle und Transparenz von Euratom

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 25. März 1957 wurde in Rom neben dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) unterschrieben. Die „Römischen Verträge“ gelten als Gründungsdokumente der Europäischen Union. Seit Bestehen des Vertrages von Lissabon ist Euratom strukturell aus der Europäischen Union (EU) ausgegliedert und besteht seither als eigenständige Gemeinschaft mit einem eigenen Grundlagenvertrag und einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Die institutionelle und finanzielle Verflechtung zwischen Euratom und der EU wurde dabei nicht aufgehoben. Während jeder EU-Mitgliedstaat in der Verpflichtung steht, sich über den EU-Haushalt an der finanziellen Förderung von Atomenergieprojekten zu beteiligen, gelten hierfür keinerlei demokratische Grundprinzipien. So ist das in den letzten Jahren aufgewertete und erhöhte Mitbestimmungsrecht des Europäischen Parlaments an dem Geltungsbereich des Euratom-Vertrages gänzlich vorbeigegangen. Bis heute gelten die demokratischen Reformen nicht für die den Euratom-Vertrag betreffenden Angelegenheiten. Die einzelnen für Euratom-Bereiche zuständigen Institutionen verteilen sich ausschließlich über die Europäische Kommission. Die EU-Mitgliedstaaten und ihre Bürgerinnen und Bürger haben keinerlei Mitbestimmungsrecht über einen von ihnen über den EU-Haushalt mitsubventionierten Bereich, in den jährlich Milliarden von Euro fließen.

Weder die Energiewende, die EU-weit sich ausbreitende Ablehnung der Nutzung von Atomenergie, die Kenntnisse über die enormen Sicherheitsrisiken und -lücken von alternden Atomkraftwerken in Europa noch ihre hohen Kosten, die inzwischen von Atomkraftwerksbetreibern selbst problematisiert werden (www.ipnw.de/atomenergie/sicherheit/artikel/de/eu-foerderung-der-atomenergie.html), haben zu grundlegenden Reformen innerhalb der europäischen Energiepolitik geführt. Der Euratom-Vertrag legitimiert die Nutzung, die Finanzierung und die Förderung der Atomenergie in ganz Europa seit 60 Jahren. Sein immer noch vertraglich festgelegtes Ziel, die „Voraussetzungen für die Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie zu schaffen“ (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3Axy0024>), bestimmt nach wie vor die Energiepolitik der EU. Dominierende Förderbereiche der Euratom-Rahmenprogramme sind nicht der Strahlenschutz oder die Verbesserung der Sicherheitsstandards

der Atomkraftwerke (AKWs), sondern die Fusionsforschung (www.bundestag.de/blob/480104/a94183e0d8c8b1a6d41afabdf4bfd61/wd-4-101-16-pdf-data.pdf). Für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) wird die EU von 2021 an mehr als 5 Mrd. Euro zusätzlich zum bisher beschlossenen Beitrag von 6,6 Mrd. aufbringen (www.sueddeutsche.de/wissen/projekt-iter-der-milliardenofen-1.3205447). Derweil erzielen die Euratom-Investitionen in den Strahlenschutz und in die Verbesserung der Sicherheitsstandards von AKWs offenbar keine Erfolge. Dies zeigt der bedrohliche Zustand vieler Atomkraftwerke in der EU, wie z. B. die belgischen Reaktoren Tihange 2 und Doel 3, die französischen AKWs in Fessenheim und Cattenom sowie mehrere Reaktoren in Bulgarien und der Ukraine (www.tagesspiegel.de/politik/atomkraftwerke-in-europa-die-gefaehrlichsten-akws-in-europa/13305922.html).

1. Wer entscheidet über die durch die Euratom-Rahmenprogramme finanzierten und geförderten Projekte in der EU, und nach welchen Kriterien wird darüber entschieden?

Grundlage der Förderung ist die „Verordnung der Rates (EURATOM) Nr. 1314/2013 vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014 bis 2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020“, in dem insbesondere die Ziele, der Finanzrahmen sowie die Grundsätze der Durchführung, Verwaltung und Formen der Unterstützung bestimmt werden. Darauf aufbauend veröffentlicht die Europäische Kommission nach Beratungen in Programmausschüssen mit nationalen Delegierten und Experten ein- bzw. zweijährige Arbeitsprogramme, die neben den zu fördernden Forschungsthemen sowie dem vorgesehenen Budget auch das Prozedere der Evaluation der Projektvorschläge darstellt.

Die Evaluierung der Projektvorschläge im Euratom Forschungs- und Ausbildungsprogramm verläuft analog zur Vorgehensweise des Programms Horizont 2020, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation. Das grundsätzliche Prozedere wird im Dokument „Grants Manual – Section on: Proposal submission and evaluation“ ausführlich erläutert (http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/pse/h2020-guide-pse_en.pdf).

Nach dem Abschluss einer Ausschreibungsrunde werden die eingereichten Projektvorschläge zunächst auf formelle Kriterien hin überprüft. Anschließend wird der Vorschlag durch unabhängige Experten nach vorgegebenen Kriterien fachlich nach einem Punktesystem bewertet. Die maßgeblichen Kriterien der Bewertung – „Exzellenz“, „Wirkung“ sowie „Qualität und Effizienz der Durchführung“ – sind durch die „Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014 bis 2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006“ festgeschrieben. Auf Basis der Bewertung der unabhängigen Experten werden pro Teilbudget Prioritätslisten der zu fördernden Projekte durch die Europäische Kommission erstellt.

In der Fusionsforschung bündelt seit Anfang 2014 das „European Fusion Joint Programme – EUROfusion“ die europäischen Forschungsarbeiten zur Umsetzung der Strategischen Forschungsagenda „Roadmap to the Realisation of Fusion Energy“. Mit dem Übergang zum Rahmenprogramm Horizont 2020 wurde die Fördersystematik für Projektförderungen übernommen. Das aus 29 Partnern bestehende EUROfusion-Konsortium (seit dem 1. Januar 2017: 30 Partner) hat im Januar 2014 bei der Europäischen Kommission einen Förderantrag mit einem

Programm vorschlag eingereicht. Dieses beinhaltet als Anhang („Description of Work“) den Arbeitsplan („Workplan“) für die gesamte geplante Förderdauer von fünf Jahren sowie das Arbeitsprogramm für die erste 12-Monatsperiode („Annual Work Programme“). Der Antrag des Konsortiums wurde von unabhängigen Experten aufbauend auf den o. g. Kriterien „Exzellenz“, „Wirkung“ sowie „Qualität und Effizienz der Durchführung“ begutachtet und zur Förderung vorgeschlagen.

Das Konsortium hat zum 30. September eines jeden Jahres das Arbeitsprogramm für das Folgejahr bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung einzureichen. Es umfasst die geplanten Forschungsarbeiten und die für die Durchführung veranschlagten Kosten. Nach Genehmigung durch die Europäische Kommission bildet es die Grundlage für die Forschungsarbeiten und die Förderung des jeweiligen Jahres.

2. Wer entscheidet über die Vergabe von Euratom-Anleihen an Atomkraftwerke in Europa gemäß des Beschlusses 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977?

Über die Vergabe entscheidet die Europäische Kommission. Sie berücksichtigt dabei u. a. die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit bei den Projekten. Letzteres unter Einbindung der europäischen Investitionsbank (EIB). Über das (finanzielle) Gesamtvolumen für die Anleihen entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission. Dadurch sind die EU-Mitgliedstaaten in den Prozess eingebunden.

3. Gibt es eine parlamentarische Kontrolle über die Entscheidungsverfahren, welche Projekte und Vorhaben über die Euratom-Rahmenprogramme finanziert werden?

Ja. Das Europäische Parlament ist bei der Erstellung der grundlegenden Verordnungen (siehe Antwort zu Frage 1) im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der EU beteiligt.

4. Sind die nationalen Parlamente an den Entscheidungsverfahren über die durch die Euratom-Rahmenprogramme geförderten Projekte beteiligt?

Falls nein, warum nicht?

Eine direkte Beteiligung der nationalen Parlamente ist bei den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Entscheidungsverfahren nicht vorgesehen, da es sich um Entscheidungen über EU-Mittel handelt.

5. Sind die nationalen Parlamente am Entscheidungsprozess über die Vergabe von Euratom-Anleihen an Atomkraftwerke in Europa gemäß des Beschlusses 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 beteiligt?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Gibt es eine Form der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Auswahl der durch die Euratom-Rahmenprogramme geförderten Projekte?

Falls nein, warum nicht?

Da die maßgeblichen Kriterien bei der Auswahl der Projekte fachliche Aspekte betreffen, ist neben der Bewertung durch unabhängige Experten (Fachöffentlich-

keit) keine direkte Beteiligung der breiten Öffentlichkeit vorgesehen. Bei ausreichender Qualifikation können sich Teile der Öffentlichkeit als Experten zur Evaluierung der Projektvorschläge bewerben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass Euratom die Aarhus-Konvention nicht ratifiziert hat?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den Gründen vor, warum die Europäische Kommission keine Initiative zur Ratifizierung der UN ECE Aarhus Konvention unter dem EURATOM-Vertrag unternommen hat, so dass aus Sicht der Bundesregierung eine Bewertung dieses Sachverhalts nicht möglich ist.

8. Wird sich die Bundesregierung für die Ratifizierung der Aarhus-Konvention durch Euratom einsetzen?
Falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Gibt es eine Möglichkeit, Zugang zu Informationen über laufende durch Euratom-Rahmenprogramme geförderte Projekte zu erhalten?
Falls ja, welche?
Falls nein, warum nicht?

Die Europäische Kommission informiert über den „Community Research and Development Information Service“ (CORDIS, <http://cordis.europa.eu>) über abgeschlossene und laufende Projekte, insbesondere hinsichtlich Projektbeschreibungen, Fördersummen, Projektkoordinatoren und Projektteilnehmer. Zusammenfassende Abschlussberichte werden ebenfalls über CORDIS veröffentlicht.

Darüber hinaus unterhalten die Projekte regelmäßig eigene Webseiten und sind dazu verpflichtet, die Resultate der Projekte zu veröffentlichen, soweit keine rechtlichen Aspekte dem entgegenstehen. Dies beinhaltet auch Open Access für wissenschaftliche Veröffentlichungen nach dem peer-review-Verfahren, die im Rahmen der Projekte erstellt werden.

10. Gibt es eine Möglichkeit, Zugang zu Informationen zu laufenden Euratom-Anleihen für Atomkraftwerke in Europa zu erhalten, die im Rahmen des Beschlusses 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 vergeben worden sind bzw. noch vergeben werden?
Falls ja, wie?
Falls nein, warum nicht?

Die Europäische Kommission berichtet dazu regelmäßig. Beispielhaft dazu der „Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten der Europäischen Union im Jahre 2015“, Dok: COM(2016) 387 final vom 15. Juni 2016 (<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-387-DE-F1-1.PDF>).

11. Welche Einrichtungen und Organisationen in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren aus dem Euratom-Rahmenprogramm eine Förderung erhalten (bitte Zeitpunkt und Höhe der Zuwendungen angeben)?

Sind Informationen dazu öffentlich zugänglich?

Falls ja, wo?

Falls nein, warum nicht?

Informationen hierzu sind beim „Community Research and Development Information Service“ (CORDIS) der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich (siehe Antwort zu Frage 9).

Im Bereich der Kernspaltung (nukleare Sicherheit, Entsorgung radioaktiver Abfälle, Strahlenschutz) wurden unten angegebene Zuwendungen an Einrichtungen und Organisationen in Deutschland ab der Ausschreibungsrunde 2011, aufgeteilt auf die unterschiedlichen Forschungsrahmenprogramme, vergeben. Die Ausschreibungsrunde für das Arbeitsprogramm 2016 bis 2017 ist noch nicht abgeschlossen.

Organisation	FP7 2011 bis 2013 Zuwendung in €	H2020 2014 bis 2015 Zuwendung in €	Summe
Areva GmbH	888.262	435.000	1.323.262
BOA Balg - und Kompensatoren-Technologie GmbH	111.987		111.987
Bundesamt für Strahlenschutz *	1.517.622	14.800.912	16.318.534
DBE Technology GmbH	33.757	138.801	172.558
Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik		97.500	97.500
Dialogik gemeinnützige Gesellschaft für Kommunikations- und Kooperationsforschung mbH		128.594	128.594
E.ON Kernkraft GmbH	271.961	0	271.961
E.ON Technologies GmbH	114.279	41.181	155.460
ESIS GmbH (Engineering Support and Intellectual Solutions)		119.113	119.113
European Radiation Dosimetry Group e. V.	11.340	135.313	146.653
Forschungszentrum Jülich	1.223.434	304.690	1.528.124
Friedrich-Schiller-Universität Jena		40.418	40.418
GABO:MI Gesellschaft für Ablauforganisation: Milliarium mbH Co. KG	230.000		230.000
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH	3.328.599	255.408	3.584.006
GFS Gesellschaft für Simulatorschulung mbH		291.240	291.240
Goethe-Universität Frankfurt	16.000	314.063	330.063
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	140.071		140.071
GSI Helmholtz-Zentrum für Schwerionenforschung	240.000	15.225	255.225
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf	1.696.504	982.438	2.678.942
Helmholtz-Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)	2.429.582	325.312	2.754.894

Organisation	FP7 2011 bis 2013 Zuwendung in €	H2020 2014 bis 2015 Zuwendung in €	Summe
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	10.000		10.000
Karlsruher Institut für Technologie	7.681.541	2.348.024	10.029.565
Maurer Soehne GmbH & Co. KG	165.780		165.780
NTG Neue Technologien GmbH & Co. KG		694.688	694.688
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)	2.000	16.188	18.188
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen	91.481		91.481
Ruhr-Universität Bochum	578.300		578.300
Stangenberg und Partner Ingenieur GmbH	45.000		45.000
Städtisches Klinikum Braunschweig	67.945		67.945
Technische Hochschule Mittelhessen	29.960		29.960
Technische Universität Darmstadt	396.480	38.438	434.918
Technische Universität Dresden	35.738		35.738
Technische Universität München	24.500	611.010	635.510
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH	111.334		111.334
Universität Duisburg-Essen		998.890	998.890
Universität Rostock	575.000		575.000
Universität Stuttgart	1.033.658	676.885	1.710.543
Universität Ulm	17.976		17.976
Universitätsklinikum Bonn	45.684		45.684
Universitätsklinikum Erlangen	88.440		88.440
Universitätsmedizin Mainz	20.102		20.102
VGB PowerTech e. V.	24.211		24.211

Im Bereich der Fusionsforschung werden seit Anfang 2014 die Forschungsarbeiten gebündelt über das EUROfusion-Konsortium gefördert (vgl. auch Antwort zu Frage 1). Zuvor erfolgte die Förderung der Fusionsforschung auf Basis bilateraler Verträge, („Contract of Association“, kurz CoA) zwischen der jeweiligen Einrichtung und Euratom. Hiernach haben seit 2014 folgende deutsche Organisationen und Einrichtungen eine Förderung aus dem Euratom Forschungs- und Ausbildungsprogramm über EUROfusion erhalten:

- Max Planck Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. – IPP (inklusive Partnerschaftsbeitrag GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH):
 - in 2014: 15 842 739,41 Euro (inklusive Partnerschaftsbeitrag GSI 115 846,67 Euro),
 - in 2015: 21 608 980,58 Euro (inklusive Partnerschaftsbeitrag GSI 91 883,02 Euro);

- FZJ – Forschungszentrum Jülich GmbH (inklusive Partnerschaftsbeitrag HHU Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf):
in 2014: 2 361 219,29 Euro (inklusive Partnerschaftsbeitrag HHU 24 139,49 Euro),
in 2015: 1 833 670,41 Euro;
- KIT – Karlsruher Institut für Technologie:
in 2014: 4 307 745,71 Euro,
in 2015: 5 804 653,70 Euro.

12. Welche Einrichtungen und Organisationen in der Europäischen Union haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren aus dem Euratom-Rahmenprogramm eine Förderung erhalten (bitte Zeitpunkt und Höhe der Zuwendungen angeben)?

Sind Informationen dazu öffentlich zugänglich?

Falls ja, wo?

Falls nein, warum nicht?

Informationen hierzu sind ebenfalls beim „Community Research and Development Information Service“ (CORDIS) der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich (siehe Antwort zu Frage 9).

Die Bundesregierung führt keine Detailstatistik über die Euratom-Förderung aller Einrichtungen und Organisationen der Europäischen Union. Aufgrund der umfangreichen Anzahl der Förderempfänger wird für den Bereich Kernspaltung (nukleare Sicherheit, Entsorgung radioaktiver Abfälle, Strahlenschutz) auf CORDIS verwiesen.

Im Bereich der Fusionsforschung haben folgende europäische Organisationen und Einrichtungen eine Förderung aus dem Euratom Forschungs- und Ausbildungsprogramm über EUROfusion in Höhe von insgesamt 31 811 106,86 Euro im Jahr 2014 und in Höhe von insgesamt 43 988 206,96 Euro im Jahr 2015 erhalten:

Österreich	Österreichische Akademie der Wissenschaften
Belgien	Ecole Royale Militaire – Koninklijke Militaire School
Bulgarien	Institute of Nuclear Research and Nuclear Energy – Bulgarian Academy of Sciences
Kroatien	Ruder Boskovic Institute
Zypern	University of Cyprus
Tschechien	Republic Ústav Fyziky Plazmatu Av ČR
Dänemark	Danmarks Tekniske Universitet
Estland	Tartu Ulikool
Finnland	Teknologian Tutkimuskeskus VTT
Frankreich	Commissariat à l'Énergie Atomique et aux Énergies Alternatives
Griechenland	National Center for Scientific Research "Demokritos"
Ungarn	Magyar Tudományos Akadémia Wigner Fizikai Kutatóközpont
Irland	Dublin City University
Italien	Agenzia Nazionale per le Nuove Technologie, l'Energia e lo Sviluppo Economico Sostenibile

Letland	Latvijas Universitātes Cietvielu Fizikas Instituts
Litauen	Lietuvos Energetikos Institutas
Niederlande	Stichting voor Fundamenteel Onderzoek der Materie
Polen	Instytut Fizyki Plazmy i Laserowej Mikrosyntezy Im. Sylwestra Kaliskiego
Portugal	Instituto Superior Tecnico
Rumänien	Institutul de Fizica Atomica
Slowakei	Comenius University - Faculty of Natural Sciences
Slowenien	Institut Jozef Stefan
Spanien	Centro de Investigaciones Energeticas, Medioambientales y Tecnologicas-Ciemat
Schweden	Vetenskapsradet - Swedish Research Council
Schweiz	École Polytechnique Fédérale de Lausanne
Großbritannien	United Kingdom Atomic Energy Authority

Daneben finanziert Euratom den Betrieb des JET auf der Grundlage eines bilateralen Vertrages zwischen der Europäischen Kommission und dem Culham Centre for Fusion Energy (CCFE) (GB) mit 283 Mio. Euro für den Zeitraum 2014 bis 2018.

13. Welche Atomkraftwerke in der Europäischen Union haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren eine Förderung durch Euratom-Rahmenprogramme erhalten, durch die sich ihre Sicherheit erhöht hat (bitte Zeitpunkt und Höhe der Zuwendungen angeben)?

Über das Euratom Forschungs- und Ausbildungsprogramm werden keine Maßnahmen an einzelnen Kernkraftwerken gefördert.

14. Welche Atomkraftwerke in Europa beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Euratom-Anleihen gemäß des Beschlusses 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977, und wie hoch sind diese Anleihen jeweils?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind dies die folgenden Kernkraftwerke:

- Ignalina/ Litauen
- Bohunice/ Slowakei
- Kozloduy/ Bulgarien
- Rovno, Khmelnytsky/ Ukraine.

Über das konkrete Volumen im Einzelfall liegen keine Informationen vor.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuellen Gefahren von möglichen Rissen von Reaktordruckbehältern, die durch die übermäßige Alterung und durch Materialfehler in mindestens 18 aktiven Atomreaktoren in der EU vorherrschen und im schlimmsten Fall zu einer Kernschmelze führen können (www.tagesschau.de/ausland/bruechige-reaktoren-101.html)?

Die Beurteilung der Sicherheit von Atomkraftwerken kann nur durch die jeweils zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde erfolgen. Der Bundesregierung liegen hierfür nicht die notwendigen sicherheitstechnischen Analysen vor.

- a) Welche konkreten und verbindlichen Schritte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der Europäischen Kommission auf Grundlage des Euratom-Vertrages unternommen, um die gravierenden Sicherheitsmängel bei den AKWs in der EU zu beheben, die durch übermäßige Alterung und durch Materialfehler entstanden sind?
- b) Welche konkreten und verbindlichen Schritte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der Europäischen Kommission auf Grundlage des Euratom-Vertrages unternommen, um die gravierenden Sicherheitsmängel bei den AKWs in der EU zu beheben, die mittels der nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima durchgeführten Stresstests festgestellt wurden?

Die Fragen 15a und 15b werden zusammen beantwortet.

Der Europäischen Kommission stehen die regulären europarechtlichen Instrumente zur Verfügung, um die vollständige Umsetzung der in der Richtlinie enthaltenen Anforderungen durch die jeweiligen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Eingriffsmöglichkeiten im Hinblick auf einzelne Aufsichtsentscheidungen der zuständigen nationalen Atomaufsichtsbehörden stehen der Europäischen Kommission nicht zu. Eine solche Zuständigkeit ist nicht von den EU-Mitgliedstaaten auf die Europäische Kommission übertragen worden.

Die Bundesregierung ist dafür, die europäische Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit im Interesse eines gemeinsamen hohen Sicherheitsniveaus zu vertiefen. Die Bundesregierung ist aber dagegen, der Europäischen Kommission mehr Mitsprache bei der Sicherheitsbewertung von Atomkraftwerken einzuräumen. Es bedarf klarer Kompetenzabgrenzungen, wer für die nukleare Sicherheit in einem Land zuständig ist. Die zuständige Aufsichtsbehörde soll sich nicht mit Blick auf die Europäische Kommission ihrer Letztverantwortung für die Sicherheit der von ihr beaufsichtigten Atomkraftwerke entziehen dürfen.

Ob in einzelnen Atomkraftwerken Aufsichtsmaßnahmen angezeigt sind, kann allein die jeweils zuständige nationale Atomaufsicht entscheiden, da nur diese über den jeweiligen anlagenspezifischen Sachverhalt kennt.

Im Übrigen zur Frage 15a:

Im Rahmen der Richtlinie 2009/71/EURATOM, geändert durch Richtlinie 2014/87/EURATOM, über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, künftig regelmäßig gegenseitige themenbezogene Überprüfungen, sogenannte Topical Peer Reviews (TPR) durchzuführen. Als Thema für das erste „Topical Peer Review“ welches 2018 durchgeführt wird, wurde das Thema „Alterungsmanagement“ ausgewählt.

Im Übrigen zur Frage 15b:

Nach den Ereignissen in Fukushima haben sich die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, alle Atomkraftwerke einem Stresstest mit Bezug zu den Ereignissen in Fukushima zu unterziehen. Die Europäische Kommission hat sowohl 2012 an dem Stresstest, sowie an zwei Workshops der EU-Mitgliedstaaten in den Jahren 2013 und 2015 zur Umsetzung der Ergebnisse des Stresstest teilgenommen.

Eingriffsmöglichkeiten im Hinblick auf einzelne Aufsichtsentscheidungen der zuständigen nationalen Atomaufsichtsbehörden stehen der Europäischen Kommission nicht zu.

16. Auf welche Weise gewährleisten Euratom bzw. die Euratom-Rahmenprogramme nach Kenntnis der Bundesregierung die Beseitigung der Sicherheitsmängel der belgischen Risiko-Reaktoren Tihange 2 und Doel 3?

Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit in Belgien trägt die belgische atomrechtliche Aufsichtsbehörde FANC.

Ein laufendes Forschungsprojekt im Rahmen des Euratom Forschungs- und Rahmenprogramms mit direktem Bezug zu den identifizierten Anomalien in den belgischen Reaktoren Tihange 2 und Doel 3 ist der Bundesregierung nicht bekannt.

17. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass sich die Sicherheitsstandards von Atomkraftwerken in der EU in den letzten Jahren verbessert haben?

Falls ja, wie begründet sie dies?

Sicherheitsstandards für Kernkraftwerke entwickeln sich nach dem Stand von Wissenschaft und Technik kontinuierlich weiter. International anerkannte Sicherheitsstandards werden z. B. durch die Überarbeitung der „Reference Level“ der Western European Nuclear Regulators Association (WENRA) und die Sicherheitsstandards der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) stetig fortgeschrieben. Die Mitgliedstaaten der WENRA haben sich verpflichtet, die Reference Level in den nationalen atomrechtlichen Regelwerken umzusetzen. Allein daraus resultiert eine kontinuierliche Verbesserung der jeweiligen nationalen Sicherheitsstandards von Kernkraftwerken in der EU.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnis über konkrete Beispiele, an denen sich die Verbesserung der Sicherheitsstandards von Atomkraftwerken in der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 2014/87/EURATOM zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM oder eines anderen auf Grundlage des Euratom-Vertrages geäußerten Rechtsaktes zeigt?

Falls ja, welche sind das?

Durch die geltende Richtlinie 2009/71/EURATOM, deren Rechtsgrundlage Artikel 31 und 32 EAGV (sogenannter Euratom-Vertrag) sind, wird der Rechtsrahmen für ein einheitliches Mindestsicherheitsniveau innerhalb der EU gelegt und ein Vorbild für Drittstaaten geschaffen. Die novellierte Richtlinie (Richtlinie 2014/87/EURATOM) ist bis August 2017 in nationales Recht umzusetzen. Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten können daher frühestens Ende des Jahres 2017 vorliegen.

Als weiteres Beispiel wurde im Jahr 2012 im Rahmen von Gremien auf der Basis des Euratom-Vertrages auf europäischer Ebene ein Stresstest von Kernkraftwerken unter Beteiligung von Vertretern aus allen Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Ergebnisse liegen seit dem 26. April 2012 vor. Im Anschluss an die von der European Nuclear Safety Regulators Group (ENSREG) durchgeführten Überprüfungen wurde ein Aktionsplan zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet. Der ENSREG Aktionsplan sah vor, dass jedes Land u. a. auf Basis der im EU-Stresstest ausgesprochenen Empfehlungen und Vorschläge einen nationalen Aktionsplan erstellt und bis Ende 2012 veröffentlicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15b verwiesen.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung der Richtlinie 2014/87/EU-RATOM angesichts dessen, dass die Unabhängigkeit der Föderalagentur für Nuklearkontrolle (FANC) von Experten stark in Zweifel gezogen wurde, nachdem sie die Wiederinbetriebnahme des Kernreaktors Tihange 2 genehmigt hatte, obwohl die Sicherheit laut internationaler Experten im Kernreaktor nicht gewährleistet ist (http://alsdorf.de/web/cms/upload/bilder-allgemein/neues2016/BriefbogenStR_Tihange_10062016_EK_gesamt_Canete.pdf)?

Die Wiederinbetriebnahme von Tihange 2 basiert auf einer fachlichen Einschätzung der zuständigen belgischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde FANC. Dies ergibt sich auch aus dem in der Frage in Bezug genommenen Schreiben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

20. Hat die Bundesregierung in den letzten Monaten darauf hingewirkt, dass die Europäische Kommission ihre Befugnisse nach Titel II Kapitel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft umsetzt, um höhere Sicherheitsstandards für die belgischen Risiko-Reaktoren Tihange 2 und Doel 3 oder andere in der EU-befindlichen Atomkraftwerke zu erzielen?

Nein. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 15 und 18 verwiesen.

21. Wie schätzt die Bundesregierung das tatsächliche Wirken der Europäischen Kommission ein, höhere Sicherheitsstandards für europäische AKWs durchzusetzen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

22. Hat die Europäische Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung jemals die genannten Befugnisse genutzt bzw. umgesetzt, um die Sicherheit der Atomkraftwerke in der EU zu sichern?

Falls ja, welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

